

STATUTEN DES UNTERSTÜTZUNGSVEREINS GRECHU ISCHI HEIMAT

I. Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1

Der Verein bezweckt ausschliesslich die Förderung der Stiftung „Grechu ischi Heimat“. Er kann alle Projekte und Anlässe unterstützen und sich daran aktiv beteiligen, welche darauf gerichtet sind, die Stiftung Grechu ischi Heimat zu fördern. Er kann sich auch finanziell an der Stiftung beteiligen. Er kann alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt die Stiftung Grechu ischi Heimat unterstützen und ihr zu Gute kommen.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Grächen.

II. Organisation

Art. 3

Organe des Vereins sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 4

Die Generalversammlung

A. Einberufung und Vorsitz

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Traktanden einberufen.

Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung beantragen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst bis spätestens 1. Dezember statt.

Der Vorsitz führt der Präsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schreiber zu unterzeichnen ist.

B. Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen unentziehbar zustehen und insbesondere über:

- a) Annahme und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme des Budgets und der Rechnung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festlegung der Mitgliederbeiträge

C. Vereinsbeschlüsse

Vereinsbeschlüsse werden von der Versammlung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und kann mit dem Stiftungsrat Grechu ischi Heimat identisch sein. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das ausführende Organ und entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Präsident und Schreiber oder Präsident und Kassier vertreten den Verein zu zweit mit Kollektivunterschrift.

Art. 6

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand, sowie während des Jahres die Kassenführung zu prüfen.

III. Mitglieder

Der Verein hat Aktiv- und Ehrenmitglieder

Art. 7

Aktivmitglieder

Mitglied kann jede natürlich und juristische Person sein, welche den jährlichen Beitrag bezahlt.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, welche einen einmaligen Betrag von Fr. 500.00 bezahlen.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden jedoch zu den jeweiligen Anlässen eingeladen.

IV. Haftung und Verbindlichkeiten

Art. 8

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins kommt das Vereinsvermögen der Stifutung Grechu ischi Heimat zu.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom
angenommen


J.J.V. COLIJN
24.12.2016


G.C. KUYVENHOVEN
24.12.2016